



SATZUNG DER T.S.G. DITTELSHEIM 1884 e. V.

§1 Name, Sitz und Zweck

1.)

Der Verein ist am 17. Mai 1884 in Dittelsheim gegründet worden und führt den Namen Turn- und Sportgemeinde Dittelsheim 1884 e.V. Er ist Mitglied des Deutschen Sportbundes im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der Zuständigen Landesfachverbände.

2.)

Der Verein hat seinen Sitz in 6521 Dittelsheim-Hessloch 1. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Worms eingetragen.

3.)

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar Insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zweck des Vereins Fremde sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

1.)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2.)

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme wird durch den Vorstand beschlossen.

3.)

Geehrt werden Mitglieder für 25jährige und 50jährige ununterbrochene Mitgliedschaft beim Verein. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§3 Verlust der Mitgliedschaft / Kündigung

1.)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2.)

Der Austritt (Kündigung) ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich.

3.)

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden :

a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmässiger Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.

b) wegen eines schweren Verstosses gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

c) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.

d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§4 Mitgliedsbeiträge

1.)

Der monatliche bzw. vierteljährliche Mitgliedsbeitrag sowie ausserordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2.)

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

ERGÄNZUNG :

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und werden zur Zeit durch Einzugsverfahren halbjährlich oder jährlich erhoben.

Beitragsregelung ab 01.01.1999

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung werden die Beiträge ab 2002 wie folgt festgelegt :

- Kinder, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie Frauen und
- Rentner : 31,20 Euro im Jahr

- Aktive / Männer : 48,00 Euro im Jahr
(Hier Änderung beschlossen durch Mitgliederversammlung vom 15.03.2005 !)

- Familienbeitrag ab dem 2. Familienmitglied : 69,00 Euro im Jahr

§5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1.)

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

2.)

Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr Stimmrecht.

3.)

Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder , die gegen die Satzung oder den Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstossen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden :

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Ver- anstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über diese Maßregelungen ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind :

- 1.) Mitgliederversammlung
- 2.) Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1.)

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2.)

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

3.)

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es ...

a) der Vorstand beschliesst, oder

b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

4.)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar durch Veröffentlichung in der jeweils gültigen Form der amtlichen Bekanntmachung der Bürgerlichen Gemeinde. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.

5.)

Mit Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte erhalten :

a) Bericht des Vorstandes bzw. des Vorsitzenden

b) Bericht der Fachwarte (Abteilungsleiter)

c) Bericht des Kassenwartes und Bericht der Kassenprüfer

d) Entlastung des Vorstandes

e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind

f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

g) Festsetzung von Mitgliederbeiträgen und ausserordentlichen Beiträgen

6.)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Berücksichtigung auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7.)

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

8.)

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschliesst, dass Sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist nicht zulässig.

9.)

Geheime Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag aus der Versammlung.

§9 Vorstand

1.)

Der Vorstand besteht aus :

a) dem vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB, das sind :

1.) Vorsitzender

2.) stellvertretender Vorsitzender

3.) Kassenwart

4.) Schriftführer

vertretungsberechtigt sind jeweils einer der beiden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer.

b) dem Gesamtvorstand, bestehend aus dem Vorstand zu a) und einem Jugendleiter, den Abteilungsleitern und mindestens drei und höchstens zehn Beisitzern.

2.)

Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand trifft zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder drei

Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Einladung hat spätestens 4 Tage vor der Sitzung schriftlich zu erfolgen mit Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Sitzung nochmals mit gleicher Tagesordnung einberufen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder ist diese zweite Sitzung dann beschlussfähig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt ein neues Mitglied Kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

3.)

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören :

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Bewilligung von Ausgaben
- c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern

4.)

Der vertretungsberechtigte Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt ausserdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des vertretungsberechtigten Vorstandes laufend zu informieren.

5.)

Die Aufgaben der Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes, sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

6.)

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart und der Schriftführer haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§10 Abteilungen

1.)

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.

2.)

Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleiter, ihre Stellvertreter und Mitarbeiter denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.

3.)

Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse des Vorstandes bzw. die Sitzungen desselben sind Protokolle zu führen, welche vom Schriftführer zu unterzeichnen sind Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind ebenfalls Protokolle zu führen, welche von dem Schriftführer, dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen sind.

§12 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Turnusgemäß scheiden jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und hierzu die Hälfte des Vorstandes aus. Sie bleiben so lange im Amt, bis jeweils der jeweilige Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§13 Kassenprüfungen

Die Kasse des Vereins ist in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen

Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§14 Auflösung des Vereins

1.)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt □Auflösung des Vereins□ stehen.

2.)

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder

b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3.)

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit der Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4.)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Dittelsheim-Hessloch zur Verwaltung, bis zur Bildung eines neuen Sportvereins.

6521 Dittelsheim-Hessloch, den 06. September 1977